

Brüssel, den 19. Juni 2015
(OR. en)

9768/15

BUDGET 18

BEGRÜNDUNG

Betr.: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2015 zum
Gesamthaushaltsplan 2015: Reaktion auf den Migrationsdruck
– *Standpunkt des Rates vom 19. Juni 2015*

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat am 13. Mai 2015 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan 2015 vorgelegt.

Ziel des Vorschlags ist, die Kapazitäten der Union zur Steuerung der Migration und der Flüchtlingsströme infolge der jüngsten Entwicklungen im südlichen Mittelmeerraum auszubauen, insbesondere durch zusätzliche Mittel für die Agentur Frontex, den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und den Fonds für die innere Sicherheit (ISF).

Es werden 75,8 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 69,6 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen vorgeschlagen, um den zusätzlichen Bedarf an migrationspolitischen Maßnahmen zu finanzieren. Die Mittel für Zahlungen werden vollständig durch Umschichtungen aus der Teilrubrik 1a (Galileo) finanziert.

II. FAZIT

Der Rat hat am 19. Juni 2015 seinen Standpunkt zum EBH Nr. 5/2015, der in der Anlage wiedergegeben ist, festgelegt.

TECHNISCHE ANLAGE

BAND 3

EINZELPLAN III — KOMMISSION

AUSGABEN

Zahlenangaben

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 5/2015		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	Wirtschaft und Finanzen	371 022 341	459 000 044			371 022 341	459 000 044
02	Unternehmen und Industrie	2 535 531 735	2 266 389 455		-69 652 000	2 535 531 735	2 196 737 455
03	Wettbewerb	97 651 538	97 651 538			97 651 538	97 651 538
04	Beschäftigung, Soziales und Integration	14 959 653 763	10 929 478 715			14 959 653 763	10 929 478 715
05	Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	61 956 162 610	54 942 151 061			61 956 162 610	54 942 151 061
06	Mobilität und Verkehr	3 281 291 171	2 056 297 929			3 281 291 171	2 056 297 929
07	Umwelt	431 362 730	397 271 217			431 362 730	397 271 217
08	Forschung und Innovation	6 699 218 471	5 987 288 220			6 699 218 471	5 987 288 220
09	Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien	1 727 107 636	1 726 822 969			1 727 107 636	1 726 822 969
10	Direkte Forschung	403 970 215	402 052 368			403 970 215	402 052 368
11	Maritime Angelegenheiten und Fischerei	1 735 002 311	918 939 442			1 735 002 311	918 939 442
		87 802 756	87 802 756			87 802 756	87 802 756
		1 822 805 067	1 006 742 198			1 822 805 067	1 006 742 198
12	Binnenmarkt und Dienstleistungen	119 361 070	115 369 982			119 361 070	115 369 982
13	Regionalpolitik und Stadtentwicklung	44 725 106 080	40 787 269 834			44 725 106 080	40 787 269 834
14	Steuern und Zollunion	161 232 912	137 132 884			161 232 912	137 132 884
15	Bildung und Kultur	2 917 681 891	2 661 096 749			2 917 681 891	2 661 096 749
16	Kommunikation	244 938 742	239 530 719			244 938 742	239 530 719
17	Gesundheit und Verbraucherschutz	615 740 887	567 183 072			615 740 887	567 183 072
18	Inneres	1 381 914 051	972 070 083	75 772 000	69 652 000	1 457 686 051	1 041 722 083
19	Aussenpolitische Instrumente	759 243 944	577 841 739			759 243 944	577 841 739
20	Handel	115 119 115	123 790 917			115 119 115	123 790 917
21	Entwicklung und Zusammenarbeit	5 022 821 461	4 307 721 853			5 022 821 461	4 307 721 853
22	Erweiterung	1 524 362 721	975 768 540			1 524 362 721	975 768 540
23	Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz	1 018 951 102	998 541 483			1 018 951 102	998 541 483
24	Betrugsbekämpfung	79 759 600	76 054 787			79 759 600	76 054 787
25	Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	191 983 721	191 983 721			191 983 721	191 983 721
26	Verwaltung der Kommission	997 048 573	991 791 094			997 048 573	991 791 094
27	Haushalt	70 488 939	70 488 939			70 488 939	70 488 939
28	Audit	11 936 916	11 936 916			11 936 916	11 936 916
29	Statistik	134 393 726	116 198 129			134 393 726	116 198 129
30	Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	1 567 119 435	1 567 119 435			1 567 119 435	1 567 119 435
31	Sprachendienste	389 488 765	389 488 765			389 488 765	389 488 765
32	Energie	1 063 846 790	1 035 180 268			1 063 846 790	1 035 180 268
33	Justiz	209 146 382	194 915 117			209 146 382	194 915 117
34	Klimaschutz	127 447 895	84 247 010			127 447 895	84 247 010
40	Reserven	553 167 756	237 802 756			553 167 756	237 802 756
	Insgesamt	158 200 276 995	137 613 867 750	75 772 000		158 276 048 995	137 613 867 750
	Of which Reserves: 40 02 41	87 802 756	87 802 756			87 802 756	87 802 756

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 5/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Unternehmen und Industrie“		115 318 925	115 318 925			115 318 925	115 318 925
02 02	Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (Cosme)		288 603 548	214 798 246			288 603 548	214 798 246
02 03	Binnenmarkt für Waren und sektorbezogene politische Massnahmen		48 156 000	40 685 811			48 156 000	40 685 811
02 04	Horizont 2020 — Forschung und Unternehmerische Initiative	1	445 593 262	430 088 889			445 593 262	430 088 889
02 05	Europäische Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)	1	1 083 990 000	955 700 989		-69 652 000	1 083 990 000	886 048 989
02 06	Europäisches Erdbeobachtungsprogramm	1	553 870 000	509 796 595			553 870 000	509 796 595
	Titel 02 — Insgesamt		2 535 531 735	2 266 389 455		-69 652 000	2 535 531 735	2 196 737 455

KAPITEL 02 05 — EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 5/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 05	Europäische Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)							
02 05 01	<i>Entwicklung und Bereitstellung von weltweiten Satellitennavigations-Infrastrukturen und -Diensten (Galileo) bis zum Jahr 2019</i>	1.1	817 199 000	650 499 661		-69 652 000	817 199 000	580 847 661
02 05 02	<i>Erbringung von Satellitendiensten, die stufenweise bis 2020 eine Leistungsverbesserung des GPS auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) ermöglichen sollen (EGNOS)</i>	1.1	240 000 000	200 824 669			240 000 000	200 824 669
02 05 11	<i>Agentur für das Europäische GNSS</i>	1.1	26 791 000	26 791 000			26 791 000	26 791 000
02 05 51	<i>Abschluss der europäischen Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)</i>	1.1	p.m.	77 585 659			p.m.	77 585 659
	Kapitel 02 05 — Insgesamt		1 083 990 000	955 700 989		-69 652 000	1 083 990 000	886 048 989

Artikel 02 05 01 — Entwicklung und Bereitstellung von weltweiten Satellitennavigations-Infrastrukturen und -Diensten (Galileo) bis zum Jahr 2019

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 5/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
817 199 000	650 499 661		-69 652 000	817 199 000	580 847 661

Erläuterungen

Mit dem Beitrag der Union zu den europäischen GNSS-Programmen soll Folgendes finanziert werden:

- der Abschluss der Errichtungsphase des Programms Galileo, die den Bau, die Errichtung und den Schutz der Weltraum- und Boden-Infrastruktur umfasst, sowie die Vorbereitungen für die Betriebsphase mit den Tätigkeiten zur Vorbereitung der Erbringung der Dienste,
- die Betriebsphase des Programms Galileo, die die Verwaltung, Instandhaltung, ständige Verbesserung, Weiterentwicklung und Sicherung der Infrastruktur im Weltraum und auf der Erde, die Entwicklung künftiger Systemgenerationen und die Entwicklung der vom System erbrachten Dienste, die Zertifizierungs- und Normungstätigkeiten, die Erbringung und Vermarktung der vom System erbrachten Dienste sowie alle anderen Tätigkeiten umfasst, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Programms erforderlich sind.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b und d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Beitrag der Mitgliedstaaten für spezifische Komponenten des Programms können den unter diesem Artikel eingetragenen Mitteln zugeschlagen werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 4.

TITEL 18 — INNERES

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 5/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INNERES“	3	36 536 204	36 536 204			36 536 204	36 536 204
18 02	Innere Sicherheit		845 927 920	584 769 311	18 640 000	23 920 000	864 567 920	608 689 311
18 03	Asyl und Migration		499 449 927	350 764 568	57 132 000	45 732 000	556 581 927	396 496 568
Titel 18 — Insgesamt			1 381 914 051	972 070 083	75 772 000	69 652 000	1 457 686 051	1 041 722 083

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 5/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02	Innere Sicherheit	3						
18 02 01	Fonds für die innere Sicherheit							
18 02 01 01	Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen		358 148 896	119 964 370	5 000 000	4 000 000	363 148 896	123 964 370
18 02 01 02	Verhinderung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und bessere Bewältigung sicherheitsrelevanter Risiken und Krisen		175 531 924	75 079 122			175 531 924	75 079 122
18 02 01 03	Aufbau neuer IT-Systeme zur Unterstützung der Steuerung der Migration über die Außengrenzen der Union		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 18 02 01 — Teilsumme</i>		533 680 820	195 043 492	5 000 000	4 000 000	538 680 820	199 043 492
18 02 02	Schengen-Fazilität für Kroatien		—	p.m.			—	p.m.
18 02 03	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX)		106 100 000	106 100 000	13 541 000	19 821 000	119 641 000	125 921 000
18 02 04	Europäisches Polizeiamt (Europol)		92 174 000	92 174 000	99 000	99 000	92 273 000	92 273 000
18 02 05	Europäische Polizeiakademie (CEPOL)		7 678 000	7 678 000			7 678 000	7 678 000
18 02 06	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)		14 643 000	14 643 000			14 643 000	14 643 000
18 02 07	Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA)		72 809 100	72 809 100			72 809 100	72 809 100
18 02 08	Schengener Informationssystem (SIS II)		9 421 500	9 412 273			9 421 500	9 412 273
18 02 09	Visa-Informationssystem (VIS)		9 421 500	12 553 358			9 421 500	12 553 358
18 02 51	Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Außengrenzen, Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte		p.m.	73 483 714			p.m.	73 483 714
18 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
18 02 77 01	Pilotprojekt — Abschluss der Terrorismusbekämpfung		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
18 02 77 02	Pilotprojekt — Neue integrierte Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor zur Feststellung der Risiken von Sportwetten		p.m.	872 374			p.m.	872 374
	<i>Artikel 18 02 77 — Teilsumme</i>		p.m.	872 374			p.m.	872 374
Kapitel 18 02 — Insgesamt			845 927 920	584 769 311	18 640 000	23 920 000	864 567 920	608 689 311

Artikel 18 02 01 — Fonds für die innere Sicherheit

Posten 18 02 01 01 — Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 5/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
358 148 896	119 964 370	5 000 000	4 000 000	363 148 896	123 964 370

Erläuterungen

Der Fonds für die innere Sicherheit trägt zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele bei:

- Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern, Visumantragstellern eine hohe Dienstleistungsqualität zu bieten, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen sicherzustellen und die illegale Einwanderung zu unterbinden;
- Unterstützung des integrierten Grenzmanagements, auch durch Förderung einer weiteren Harmonisierung von Maßnahmen, die mit dem Grenzmanagement im Zusammenhang stehen, nach Maßgabe der gemeinsamen Unionsnormen und durch die Weitergabe von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Frontex, damit einerseits ein einheitliches und hohes Maß an Kontrolle und Schutz der Außengrenzen, auch durch die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden und gleichzeitig der Zugang zu internationalem Schutz für diejenigen, die ihn benötigen, im Einklang mit den durch die Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten der betroffenen Menschen und der Geschlechterperspektive, garantiert wird.

Die Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen in oder von Mitgliedstaaten, insbesondere für:

- Infrastrukturen sowie Gebäude und Systeme, die an Grenzübergangsstellen und zur Überwachung zwischen Grenzübergangsstellen erforderlich sind, um unbefugte Grenzübertritte, illegale Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen und einen reibungslosen Reiseverkehr sicherzustellen;
- Geräte, Transportmittel und Kommunikationssysteme, die für wirksame und sichere Grenzkontrollen und das Aufspüren von Personen benötigt werden;
- IT- und Kommunikationssysteme für die effiziente Steuerung von Migrationsströmen über die Grenzen, einschließlich Investitionen in bestehende und künftige Systeme;
- Infrastrukturen, Gebäude, Kommunikations- und IT-Systeme sowie Geräte, die für die Bearbeitung von Visumanträgen und die konsularische Zusammenarbeit benötigt werden, sowie sonstige Maßnahmen, durch die die Qualität der Dienstleistungen für Visumantragsteller verbessert werden soll;
- Schulungen zum Einsatz der genannten Geräte und Systeme und Förderung der Qualitätsmanagementstandards sowie Schulung des Grenzschutzpersonals, gegebenenfalls auch in Drittländern, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Überwachungs-, Beratungs- und Kontrollaufgaben, wozu auch die Ermittlung von Opfern von Menschenhandel und Schleusungskriminalität gehört, und zwar im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsgrundsätzen und unter Beachtung eines gleichstellungsorientierten Ansatzes;

- Entsendung von Verbindungsbeamten für Einwanderungsangelegenheiten und Dokumentenberatern in Drittländer sowie Austausch und Entsendung von Grenzschutzpersonal zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland;
- Studien, Schulungen, Pilotprojekte und andere Maßnahmen, durch die ein integriertes Außengrenzenmanagement gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 schrittweise eingeführt wird, einschließlich Maßnahmen, die auf eine verstärkte behördliche Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten abzielen, sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Interoperabilität und Harmonisierung von Grenzmanagementsystemen;
- Studien, Pilotprojekte und Maßnahmen, die der Umsetzung von Empfehlungen, operativen Normen und bewährten Verfahren dienen, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union zurückgehen.

Die Mittel decken auch die Ausgaben für Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern, insbesondere:

- Informationssysteme, Instrumente oder Geräte für den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern;
- Maßnahmen, die auf eine verstärkte operative Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten und Drittländern abzielen, einschließlich gemeinsamer Aktionen;
- Projekte in Drittländern, durch die Überwachungssysteme verbessert werden sollen, um eine Zusammenarbeit mit Eurosur zu ermöglichen;
- Studien, Seminare, Workshops, Konferenzen, Schulungen, Vorrichtungen und Pilotprojekte, um Drittländern ad hoc technisches und operatives Know-how zur Verfügung zu stellen;
- Studien, Seminare, Workshops, Konferenzen, Schulungen, Vorrichtungen und Pilotprojekte zur Umsetzung spezifischer Empfehlungen, operativer Normen und bewährter Verfahren, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union in Drittländern zurückgehen.

Diese Mittel decken auch entgangene Gebühren für Transitvisa und zusätzliche Kosten infolge der Durchführung der Regelung über das Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und das Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8) und der Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15).

Auf Initiative der Kommission können diese Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind. Um förderfähig zu sein, müssen diese Maßnahmen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgen:

- Beitrag zu Vorbereitungs-, Monitoring-, Verwaltungs- und technischen Maßnahmen, die für die Durchführung der Außengrenzen- und Visapolitik erforderlich sind, auch zur Stärkung der Governance des Schengenraums durch Ausarbeitung und Durchführung des Evaluierungsmechanismus aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27), sowie Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und des Schengener Grenzkodex, insbesondere Reisekosten für Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten, die an Besuchen vor Ort teilnehmen;
- Verbesserung des Wissensstands und der Kenntnis der Lage in den Mitgliedstaaten und in Drittländern mittels der Analysen, Evaluierungen und enger Überwachung der Maßnahmen;
- Förderung der Entwicklung statistischer Instrumente, einschließlich gemeinsamer statistischer Instrumente, Methoden und gemeinsamer Indikatoren;
- Förderung und Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihres Erfolgs und ihrer Wirkung, auch in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, soweit der Geltungsbereich des Instruments betroffen ist;
- Förderung der Vernetzung, des gegenseitigen Lernens sowie der Ermittlung und Weitergabe bewährter Verfahren und innovativer Ansätze unter verschiedenen Beteiligten auf europäischer Ebene;
- Förderung von Projekten, die auf die Harmonisierung und Interoperabilität von mit dem Grenzmanagement im Zusammenhang stehenden Maßnahmen nach Maßgabe der gemeinsamen Unionsnormen abzielen, um ein integriertes europäisches Grenzmanagementsystem aufzubauen;
- Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Union, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen;
- Stärkung der Fähigkeit europäischer Netzwerke, die Strategien und Ziele der Union zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln;
- Förderung besonders innovativer Projekte zur Entwicklung neuer Methoden und/oder Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung von Forschungsprojekten;
- Unterstützung von Maßnahmen mit Bezug zu oder in Drittländern gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Erfolgen der Unionspolitik im Bereich Inneres.

Diese Mittel decken auch die finanzielle Unterstützung, um in einer Notlage, d. h. einer von außergewöhnlichem, dringendem Druck geprägten Situation, in der eine große oder unverhältnismäßige Anzahl von Drittstaatsangehörigen die Außengrenzen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten überschreiten oder voraussichtlich überschreiten werden, dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

Diese Mittel sind für die Erstattung von Kosten gedacht, die den Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Besuchen vor Ort entstehen (Reise- und Unterbringungskosten), bei denen die Anwendung des Schengen-Besitzstands bewertet wird. Hinzu kommen Kosten für Waren und Ausrüstungsgegenstände, die für die Evaluierungsbesuche vor Ort sowie deren Vorbereitung und Follow-up erforderlich sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (AB. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Artikel 18 02 03 — Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 5/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
106 100 000	106 100 000	13 541 000	19 821 000	119 641 000	125 921 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 106 100 000 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 30).

Verordnung (EU) Nr. 1168/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 1).

Artikel 18 02 04 — Europäisches Polizeiamt (Europol)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 5/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
92 174 000	92 174 000	99 000	99 000	92 273 000	92 273 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Amtes (Titel 1 und 2) und seiner operativen Ausgaben (Titel 3) bestimmt.

Das Amt muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan des Amtes ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beträgt insgesamt 94 436 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 92 174 000 EUR erhöht sich um 2 262 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37).

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 5/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 03	Asyl und Migration							
18 03 01	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds							
18 03 01 01	Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten	3	202 483 427	89 097 433	57 000 000	45 600 000	259 483 427	134 697 433
18 03 01 02	Unterstützung der legalen Einwanderung in die Union, Förderung der wirksamen Integration von Drittstaatsangehörigen und Ausbau fairer und wirksamer Rückführungsstrategien	3	281 375 140	128 191 655			281 375 140	128 191 655
	<i>Artikel 18 03 01 — Teilsumme</i>		483 858 567	217 289 088	57 000 000	45 600 000	540 858 567	262 889 088
18 03 02	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen	3	14 991 360	14 991 360	132 000	132 000	15 123 360	15 123 360
18 03 03	Europäische Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac)	3	100 000	86 290			100 000	86 290
18 03 51	Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Rückkehr, Flüchtlinge und Migrationsströme	3	p.m.	117 144 601			p.m.	117 144 601
18 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
18 03 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Organisation der Rückkehr im Bereich Migration	3	—	—			—	—
18 03 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Integration von Drittstaatsangehörigen	3	—	—			—	—
18 03 77 04	Pilotprojekt — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen	3	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
18 03 77 05	Pilotprojekt — Mittel für Folteropfer	3	p.m.	348 949			p.m.	348 949
18 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Neuansiedlung von Flüchtlingen in Notsituationen	3	p.m.	436 187			p.m.	436 187
18 03 77 07	Pilotprojekt — Untersuchung von Aufnahme-, Schutz- und Integrationsstrategien für unbegleitete Minderjährige in der Union	3	p.m.	218 093			p.m.	218 093
18 03 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen	3	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
18 03 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern	3	500 000	250 000			500 000	250 000
18 03 77 10	Pilotprojekt — Abschluss der Unterstützung für Folteropfer	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 18 03 77 — Teilsumme</i>		500 000	1 253 229			500 000	1 253 229
	Kapitel 18 03 — Insgesamt		499 449 927	350 764 568	57 132 000	45 732 000	556 581 927	396 496 568

Artikel 18 03 01 — Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

Posten 18 03 01 01 — Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 5/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
202 483 427	89 097 433	57 000 000	45 600 000	259 483 427	134 697 433

Erläuterungen

Die Mittel sollen vor allem zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension, beitragen sowie zur Stärkung der Solidarität und der Lastenteilung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber den von den Migrations- und Asylströmen am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten, auch im Wege der praktischen Zusammenarbeit

Bezüglich des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems decken die Mittel die Ausgaben für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aufnahme- und Asylsystemen und für Maßnahmen zur Verbesserung der Kapazität der Mitgliedstaaten zur Gestaltung, Überwachung und Evaluierung ihrer Asylpolitik.

Die Mittel decken auch die Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Neuansiedlung, Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, und sonstigen Ad-hoc-Aufnahmen aus humanitären Gründen.

Auf Initiative der Kommission können die Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind. Diese Maßnahmen zielen insbesondere ab auf

- Förderung der Zusammenarbeit in der Union bei der Umsetzung des Unionsrechts und beim Austausch bewährter Vorgehensweisen im Asylbereich, insbesondere im Bereich der Neuansiedlung und der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und/oder genießen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, einschließlich durch Vernetzung und Informationsaustausch, einschließlich Unterstützung bei der Ankunft und Koordinierungsmaßnahmen zur Förderung der Umsiedlung bei Gemeinschaften, die umgesiedelte Flüchtlinge aufnehmen sollen;
- Einrichtung von länderübergreifenden Kooperationsnetzen und von Pilotprojekten, einschließlich innovativer Projekte, auf der Grundlage von länderübergreifenden Partnerschaften zwischen Einrichtungen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, die zur Stimulierung der Innovation sowie zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen gebildet werden;
- Untersuchungen und Forschungsarbeiten zu möglichen neuen Formen der Zusammenarbeit in der Union im Bereich Asyl und einschlägigem Unionsrecht sowie die Verbreitung und der Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und sämtliche übrigen Aspekte der Asylpolitik, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen;
- Entwicklung und Anwendung von gemeinsamen Statistikinstrumenten, -methoden und -indikatoren zur Messung politischer Entwicklungen im Bereich Asyl durch die Mitgliedstaaten;

- Vorbereitungs-, Monitoring-, Verwaltungs- und technische Maßnahmen sowie Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, die zur Umsetzung der Asylpolitik erforderlich sind;
- Zusammenarbeit mit Drittländern auf der Grundlage des Gesamtansatzes der Union für Migration und Mobilität, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Mobilitätspartnerschaften und regionalen Schutzprogrammen;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Erfolgen der Unionspolitik im Bereich Inneres.

Die Mittel decken auch die finanzielle Unterstützung, um in einer Notlage dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (AB. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

Artikel 18 03 02 — Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 5/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 991 360	14 991 360	132 000	132 000	15 123 360	15 123 360

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Büros (Titel 1 und 2) und seiner operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Das Büro muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan des Büros ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 14 991 360 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

S — STELLENPLAN

S 03 — Von der Europäischen Union geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit

S 03 01 — Dezentrale Agenturen

S 03 01 18 — Dezentrale Agenturen — Inneres

S 03 01 18 01 — Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex)					
	Planstellen					
	2015			2015		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 5/2015		Geänderter Haushaltsplan 2015	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1			1	
AD 14		1			1	
AD 13		4			4	
AD 12		11			11	
AD 11		8			8	
AD 10		6			6	
AD 9		8			8	
AD 8		43		4	47	
AD 7		8		5	13	
AD 6		6		1	7	
AD 5		2			2	
<i>AD insgesamt</i>		98		10	108	
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8		5			5	
AST 7		11			11	
AST 6		13		2	15	
AST 5		16		4	20	
AST 4		4			4	
AST 3		4			4	
AST 2						
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>		53		6	59	
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		151		16	167	
Planstellen insgesamt		151		16	167	

S 03 01 18 02 — Europäisches Polizeiamt (Europol)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäisches Polizeiamt (Europol)					
	Planstellen					
	2015		2015			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 5/2015		Geänderter Haushaltsplan 2015	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1			1	
AD 14						
AD 13		3			3	
AD 12		7			7	
AD 11		15			15	
AD 10		16			16	
AD 9		67			67	
AD 8		94			94	
AD 7		104			104	
AD 6		71		3	74	
AD 5		24			24	
<i>AD insgesamt</i>		402		3	405	
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7		3			3	
AST 6		8			8	
AST 5		11			11	
AST 4		20			20	
AST 3		2			2	
AST 2						
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>		44			44	
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4		1			1	
AST/SC 3		1			1	
AST/SC 2		1			1	
AST/SC 1		1			1	
<i>AST/SC insgesamt</i>		4			4	
AD, AST und AST/SC insgesamt		450		3	453	
Planstellen insgesamt	450		3		453	

S 03 01 18 06 — Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)					
	Planstellen					
	2015			2015		
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 5/2015		Geänderter Haushaltsplan 2015	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1			1	
AD 13						
AD 12						
AD 11		1			1	
AD 10		4			4	
AD 9		4			4	
AD 8		8			8	
AD 7		9		4	13	
AD 6		5			5	
AD 5		9			9	
<i>AD insgesamt</i>		<i>41</i>		<i>4</i>	<i>45</i>	
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5						
AST 4		2			2	
AST 3		6			6	
AST 2		1			1	
AST 1		5			5	
<i>AST insgesamt</i>		<i>14</i>			<i>14</i>	
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		55		4	59	
Planstellen insgesamt	55		4		59	